

ZENTRUM BREITENHOF RÜTI ZH

individuell betreut & zuhause sein

Konzept Umgang mit begleitetem Suizid

im Zentrum Breitenhof für Menschen mit Unterstützungsbedarf

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Begriffliches.....	2
3. Juristisches	3
4. Konzept / Vorgaben	3
4.1 Haltung des Zentrums Breitenhof.....	3
4.2 Sterbeort	3
4.3 Voraussetzungen für den begleiteten Suizid	4
4.4 Zusammenarbeit mit der Sterbehilfeorganisation.....	4
4.5 Die Begleitung der Mitarbeitenden	4
5. Kommunikation des Konzepts	4

1. Einleitung

Der begleitete Suizid wurde in den letzten Jahren vermehrt in Anspruch genommen, sowohl von Personen, die zu Hause lebten als auch von Bewohnenden¹ in einer Institution. Mit zunehmender Pflegebedürftigkeit und dem einhergehenden Autonomieverlust kann der Lebenswille abnehmen und die betroffenen Menschen möchten selbstbestimmt dem Leben ein Ende setzen. Die Organisation EXIT, welche in der Deutschschweiz den grössten Teil der Menschen mit Suizidwunsch in den Tod begleitet, weist in ihrer Statistik im Jahr 2022 bei 1'125 Freitodbegleitungen ein Durchschnittsalter von knapp unter 80 Jahren aus. Etwa ein Drittel dieser Freitodbegleitungen in den letzten Jahren fanden im Kanton Zürich statt.

Der Anteil an assistierten Suiziden in Alters- und Pflegeheimen steigt stetig und betrug im Jahr 2022 18.6% (209 Menschen von 1'125). Der begleitete Suizid war in den Zürcher Alters- und Pflegeheimen schon früh ein Thema (die Stadt Zürich hat im Jahr 2001 den begleiteten Suizid in seinen Alters- und Pflegeheimen zugelassen), wohl deshalb ist der Anteil in Zürcher Institutionen so hoch.

Am 25. März 2019 wurde eine parlamentarische Initiative betreffend "Selbstbestimmung am Lebensende auch in Alters- und Pflegeheimen" im Kantonsrat eingereicht. Die Initiative verlangte eine Gesetzesänderung, die es den Bewohnenden ermöglicht, in einer Pflegeeinrichtung Sterbehilfe in Anspruch zu nehmen. Nach intensiver Debatte hat der Kantonsrat am 31. Oktober 2022 eine Änderung die Sterbehilfe betreffend, im Gesundheitsgesetz (GesG) beschlossen. Mit Beschluss des Regierungsrates vom 5. April 2023 gilt ab 1. Juli 2023 folgende neue Gesetzesbestimmung:

- § 38a: Bewohnerinnen und Bewohner einer von einer Gemeinde betriebenen oder beauftragten Institution gemäss § 35 Abs. 2 lit. b können in deren Räumlichkeiten auf eigene Kosten Sterbehilfe in Anspruch nehmen.

Gemäss dieser Bestimmung dürfen Pflegeinstitutionen von Gemeinden oder mit Leistungsauftrag einer Gemeinde ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung den Wunsch nach Sterbehilfe in den Räumlichkeiten der Institution nicht mehr ablehnen.

Die Vorlage stützt sich auf folgende Grundlagen:

- Begleiteter Suizid in Institutionen für Menschen mit Unterstützungsbedarf, Grundlagenpapier, revidierte Fassung 2018:
https://www.curaviva.ch/files/XO5MJ0U/begleiteter_suizid_in_institutionen_fuer_menschen_mit_unterstuetzungsbedarf__stellungnahme.pdf
- Suizidprävention in den Alters- und Pflegeheimen des Kantons Zürich, 2016:
https://www.gesundheitsfoerderung-zh.ch/_Resources/Persistent/5/c/6/d/5c6d0ffd82142fc2cffbdeb3eeaae7764a419557/Bericht_Suizidpraev_Heime_ZH.pdf
- Bestehende Konzepte und Richtlinien aus Zürcher Betrieben

2. Begriffliches

- Als Suizid wird eine Handlung bezeichnet, mit der eine Person ihr Leben beendet und deren unmittelbare Folge der Tod ist. Der allgemeine Begriff Suizid wird in der Regel für nicht begleitete Suizide verwendet.

¹ Die verwendete männliche Form gilt auch für die Frau und umgekehrt

- Als Suizidbeihilfe (auch Suizidhilfe, Suizidbegleitung, begleiteter Suizid, assistierter Suizid) wird ein Vorgehen bezeichnet, mit dem die Voraussetzungen und der Rahmen geschaffen werden, damit eine Person ihr Leben beenden kann. Das tödliche Mittel wird mit Zustimmung einer Ärztin oder eines Arztes abgegeben, die oder der die Urteilsfähigkeit der Person bescheinigen muss, welche Suizidbegleitung beanspruchen möchte. Sterbehilfeorganisationen wie EXIT oder Dignitas können zwar Unterstützung und Begleitung bieten, doch die betroffene Person muss sich das tödliche Mittel selbst verabreichen.
- Als passive Sterbehilfe wird ein Vorgehen bezeichnet, das dem natürlichen Sterbeprozess seinen Lauf lässt und bei dem auf lebensverlängernde Massnahmen verzichtet wird.
- Als direkte aktive Sterbehilfe wird die Tatsache bezeichnet, dass eine Gesundheitsfachperson oder Drittperson durch die Verabreichung eines tödlichen Mittels den Tod einer schwerkranken oder leidenden Person herbeiführt. Diese Tötung kann auf ausdrückliches Verlangen der betroffenen Person erfolgen oder nicht. Sie ist in jedem Fall strafbar.
- Als indirekte aktive Sterbehilfe wird die Anwendung einer Behandlung bezeichnet, die geeignet ist, die Lebensdauer der Person zu verkürzen. Wenn damit die Absicht verbunden ist, Leiden zu lindern, wird diese Form von Sterbehilfe als rechtlich zulässig erachtet. Wird hingegen die Absicht verfolgt, das Leben zu beenden, ist diese Form von Sterbehilfe rechtswidrig.

3. Juristisches

In der Schweiz besteht auf nationaler Ebene keine spezifische rechtliche Regelung zur Suizidhilfe. Gemäss Artikel 115 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs ist Beihilfe zum Suizid nicht strafbar, sofern sie nicht auf selbstsüchtigen Beweggründen beruht. Im Jahr 2011 hat der Bundesrat darauf verzichtet, die Suizidhilfe spezifisch zu regeln, da er die bestehenden Vorschriften als ausreichend erachtete. Als ergänzende Massnahmen unterstützt er die Prävention und Erkennung von psychischen Krankheiten, die Suizidprävention sowie den Ausbau der Palliative Care und der koordinierten Pflege von polymorbiden Menschen.

Mehrere Kantone und Gemeinden haben spezifische Regelungen erlassen, um die Rechte und Pflichten der Institutionen gegenüber den Bewohnenden zu klären, die ihrem Leben innerhalb der Institution ein Ende setzen möchten.

4. Konzept / Vorgaben

4.1 Haltung des Zentrums Breitenhof

Wir engagieren uns dafür, dass unseren Bewohnenden ein Zuhause mit optimaler Pflege und Betreuung sowie die Möglichkeit einer sozialen Beteiligung (Aktivitäten, Besuche, medizinische Beratung etc.) in einem angenehmen Umfeld geboten wird. Unter Zusammenarbeit von Palliative Care stimmen wir eine professionelle, auf den Bewohnenden angepasste palliative Pflege und Betreuung ab. Dies bedeutet, Unterstützung zu bieten, damit das Leben auch unter gesundheitlich eingeschränkten Bedingungen lebenswert bleibt. Die Selbstbestimmung am Lebensende ist jedoch Bestandteil der persönlichen Freiheit unserer Bewohnenden und entsprechend anerkennen wir den Freitodwunsch unter Beizug einer Sterbehilfeorganisation. Der begleitete Suizid ist jedoch nicht Teil des pflegerisch-betreuerischen oder ärztlichen Auftrags des Zentrums Breitenhof.

4.2 Sterbeort

Bewohnende, die das Zentrum Breitenhof ausgewählt haben, um hier ein neues Zuhause und einen neuen Lebensmittelpunkt zu finden, dürfen den begleiteten Suizid in ihrem eigenen Zimmer in Anspruch nehmen. Als wohnhaft im Breitenhof gilt, wer sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält und nach objektiven Kriterien keine Rückkehr in eine private Wohnung zu erwarten ist (siehe Dokument "Information - Ablauf bei einem assistierten Suizid"). Wird das Zimmer mit einer anderen Person geteilt, dann suchen alle Beteiligten eine entsprechende Lösung in Bezug auf eine geeignete Räumlichkeit im Haus.

4.3 Voraussetzungen für den begleiteten Suizid

Die Überprüfung der Voraussetzungen für einen begleiteten Suizid ist grundsätzlich Aufgabe der Sterbehilfeorganisation.

Alle Beteiligten, d.h. die Zentrumsleitung, Heim- oder Hausarzt sowie die Leitung Pflege und Betreuung sind bei einer Absicht eines assistierten Suizids frühzeitig zu informieren, da der begleitete Suizid vom Gesetzgeber als ausserordentlicher Todesfall eingestuft wird.

4.4 Zusammenarbeit mit der Sterbehilfeorganisation

Bleibt beim Bewohnenden der Wunsch zur Beihilfe zum begleiteten Suizid konstant und dauerhaft bestehen, nimmt dieser selber und selbständig mit einer Sterbehilfeorganisation Kontakt auf.

Die gewählte Sterbehilfeorganisation muss im Falle eines geplanten begleiteten Suizids zwecks Koordination in konstantem Kontakt mit dem Zentrum Breitenhof bleiben (Zentrumsleitung, Leitung Pflege und Betreuung). Ist die Kontaktaufnahme mit einer Sterbehilfeorganisation erfolgt, gilt ab sofort für alle Fragen im Zusammenhang mit dem begleiteten Suizid die Zentrumsleitung oder die Leitung Pflege und Betreuung als interne Ansprechperson.

Ist die Sterbehilfeorganisation involviert, gelten für sie folgende Verbindlichkeiten gegenüber dem Zentrum Breitenhof:

- Die Sterbehilfeorganisation informiert die Zentrumsleitung über den voraussichtlichen Zeitpunkt des begleiteten Suizids.
- Die Sterbehilfeorganisation erteilt dem Pflege- und Betreuungspersonal (sowie dem ärztlichen Personal) des Zentrums Breitenhof weder Verordnungen noch medizinisch-pflegerische Aufträge. Die Verordnungen werden durch den zuständigen Arzt der Sterbehilfeorganisation ausgestellt.
- Die gesamte Organisation, inklusive Vorbereitung sowie die Bereitstellung des Medikaments liegen in der Verantwortung der Sterbehilfeorganisation.
- Die Mitarbeitenden des Zentrums Breitenhof beteiligen sich in keiner Art und Weise an der Vorbereitung oder der Durchführung des begleiteten Suizids und sind während dieser Zeit bis zur Freigabe des Leichnams nicht im Zimmer anwesend.

Die Sterbehilfeorganisation ist nach dem begleiteten Suizid des Bewohnenden für die Aufbietung der für den aussergewöhnlichen Todesfall zuständigen Behörden sowie des Bestattungsinstituts verantwortlich und bleibt bis zu deren Eintreffen im Hause anwesend.

Nach der Freigabe des Leichnams durch den Bezirksarzt und der Polizei wird der Leichnam vom zuständigen Bestattungsinstitut sofort abgeholt. Die Polizei übermittelt den beglaubigten Todesschein an die zuständigen amtlichen Stellen.

4.5 Die Begleitung der Mitarbeitenden

Mitarbeitende können durch den begleiteten Suizid eine Belastung erfahren. Auch kann ein Konflikt mit den eigenen Werten resultieren. Bei Bedarf werden Einzelpersonen und/oder Teams durch Fachpersonen Unterstützung oder psychologische Hilfe angeboten. Am Tag der Durchführung des begleiteten Suizids dürfen Mitarbeitende, für welche dies eine Belastung darstellt, der Arbeit fernbleiben (keine bezahlte Absenz).

5. Kommunikation des Konzepts

Das vorliegende Konzept ist auf der Homepage einsehbar und intern im easyProcess abgelegt.